

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors Europe GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

der Richtlinienkonformen Sondervermögen

Allianz PIMCO Euro Rentenfonds

Allianz PIMCO Euro Rentenfonds >>K<<

Allianz PIMCO Europazins

Allianz PIMCO Fondirent

Allianz PIMCO Internationaler Rentenfonds

Allianz PIMCO Internationaler Rentenfonds >>K<<

Allianz PIMCO SGB Renten

Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in der Fassung des AIFM-Umsetzungsgesetzes vom 10. Juli 2013 ist am 22. Juli 2013 in Kraft getreten und hat das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 geändert worden ist, ersetzt.

Die bisherigen „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ (bisher: „Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen“) der o.g. richtlinienkonformen Sondervermögen wurden – zwecks Anpassung an die Begrifflichkeiten des neuen Kapitalanlagegesetzbuches - neu gefasst. In diesem Zuge werden die „Vertragsbedingungen“ zukünftig als „Anlagebedingungen“ bezeichnet.

Inhaltliche Änderungen werden im Falle der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ausschließlich dahingehend vorgenommen, dass etwaige durch die Gesellschaft abgeschlossene Wertpapier-Pensionsgeschäfte (§ 14 „Allgemeine Anlagebedingungen“) nunmehr jederzeit durch die Gesellschaft kündbar sein müssen. Die übrigen Änderungen stellen sich als redaktionelle Änderungen im Zuge der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuches dar.

Die diesbezügliche Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **23.10.2013**.

Die bisherigen jeweiligen Anlagegrundsätze der o.g. Sondervermögen wurden zudem inhaltlich unverändert in den entsprechend redaktionell angepassten „Besonderen Anlagebedingungen“ übernommen.

Die diesbezüglichen Genehmigungen erteilte die BaFin mit Schreiben vom **25.10.2013, 28.10.2013 und 29.10.2013**.

Die wesentlichen redaktionellen Änderungen der Anlagebedingungen werden zusammenfassend wie folgt erläutert:

1. Grundsätzlich wurde die Begrifflichkeit „InvG“ durch die neue Begrifflichkeit „KAGB“ ersetzt.
2. Der Begriff „Sondervermögen“ wurde durch den modifizierten Begriff „OGAW-Sondervermögen“ ersetzt.
3. Der Begriff „Depotbank“ wurde durch den neuen Begriff „Verwahrstelle“ ersetzt.
4. Etwaige Regelungen betreffend der Bildung von Anteilklassen, wo ggf. noch auf den nicht mehr verwandten Begriff der „Verwaltungsvergütung“ verwiesen wurde, wurde dahingehend angepasst, dass die neue Begrifflichkeit „Pauschalvergütung“ Anwendung findet.
5. Die Verweise auf Bestimmungen des InvG wurden durch entsprechende Verweise auf die Bestimmungen des KAGB ersetzt.
6. Die Präambel der „Besonderen Anlagebedingungen“ wurde dahingehend angepasst, dass – anstatt von „aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen“ – nunmehr von „verwalteten OGAW-Sondervermögen“ die Rede ist.
7. Bei den o.g. OGAW-Sondervermögen, die in den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der Fondsnamensbezeichnung den Begriff „PIMCO“ verwandten, wurde dieser Begriff ersatzlos gestrichen.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für die von der Allianz Global Investors Europe GmbH verwalteten OGAW-Sondervermögen, die ab dem **07.11.2013** für alle auf die Regelungen des KAGB umgestellten OGAW-Sondervermögen der Allianz Global Investors Europe GmbH gültig sind, wurden am **05.11.2013** im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft (www.allianzglobalinvestors.de) veröffentlicht.

Ferner sind nachfolgend die jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ der OGAW-Sondervermögen

**Allianz Euro Rentenfonds,
Allianz Euro Rentenfonds >>K<<,
Allianz Europazins,
Allianz Fondirent,
Allianz Internationaler Rentenfonds,
Allianz Internationaler Rentenfonds >>K<< und**

Allianz SGB Renten

abgedruckt, die mit Wirkung zum **12.12.2013** gültig sind:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der
Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft
verwaltete OGAW-Sondervermögen
Allianz Euro Rentenfonds,
die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für
das jeweilige OGAW-Sondervermögen
aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:
 - a) Verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, wertpapiermäßig ausgestaltete Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere der genannten Wertpapiergattungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
 - b) Aktien und Aktien gleichwertige Papiere, aber nur soweit sie in Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- und Optionsrechten bei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen erworben werden; so erworbene Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.
 - c) Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil mit den unter Buchstabe a) ge-

nannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch Aktien und Aktien gleichwertige Papiere nur, soweit sie in Ausübung eines Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechts erworben werden; so erworbene Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Optionsanleihen und Wandelschuldverschreibungen werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (2) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), 2 und 3 angelegten Teils des OGAW-Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, muss zwischen drei und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.
- (3) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (4) Der Anteil der auf Euro lautenden Vermögensgegenstände darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten darf insgesamt 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist. Soweit sich Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in gleicher Währung gegenüberstehen, werden sie auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (5) Verzinsliche Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 werden nur erworben, wenn sie über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Rating erhalten würden. Verliert ein Wertpapier die in Satz 1 genannte Voraussetzung nach seinem Erwerb für das OGAW-Sondervermögen, wird die Gesellschaft seine Veräußerung innerhalb eines Jahres anstreben. Der Anteil der Wertpapiere nach Satz 2 darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (6) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist, darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von der Europäischen Union, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder

seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens überschreiten.

- (8) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von privatrechtlichen Unternehmen ausgestellt und nicht vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, garantiert worden sind (Unternehmensanleihen), darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (9) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Aussteller-
grenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die
Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
- (10) Die in den Absätzen 1 bis 6 und 8 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wert- oder Laufzeitveränderungen von im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten OGAW-Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.
- (11) Eine Über- oder Unterschreitung der in Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 und Absatz 8 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisiko­potenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Derivate werden für diese Zwecke mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das OGAW-Sondervermögen gegen Verluste durch im OGAW-Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,

- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren oder zur Steuerung der Duration des zinsbezogenen Teils des OGAW-Sondervermögens eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des OGAW-Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des OGAW-Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten OGAW-Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des OGAW-Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des OGAW-Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilkasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilkasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten

Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Pauschalvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine, Miteigentum

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des OGAW-Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.
- (3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit Euro Rentenfonds“, "Allianz-dit Euro Rentenfonds" und „Allianz PIMCO Euro Rentenfonds“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteilscheine besitzen weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die übrigen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.

§ 7 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 0,80 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,51 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
 - b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
 - c) Vergütung für die Verwahrstelle,
 - d) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,

- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einem dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
- k) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
- l) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
2. a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,

- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.
- (3) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 9 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der
Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft
verwaltete OGAW-Sondervermögen
Allianz Euro Rentenfonds >>K<<,
die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft
für OGAW-Sondervermögen aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:

- a) Verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, wertpapiermäßig ausgestaltete Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere der genannten Wertpapiergattungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
- b) Aktien und Aktien gleichwertige Papiere, aber nur soweit sie in Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- und Optionsrechten bei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen erworben werden; so erworbene Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

- c) Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil mit den unter Buchstabe a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
- 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
- 3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
- 4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.
- 5. Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.
- 6. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
- 7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch Aktien und Aktien gleichwertige Papiere nur, soweit sie in Ausübung eines Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechts erworben werden; so erworbene Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Optionsanleihen und Wandelschuldverschreibungen werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (2) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), 2 und 3 angelegten Teils des OGAW-Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, muss zwischen ein und vier Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.
- (3) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (4) Der Anteil der auf Euro lautenden Vermögensgegenstände darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten darf insgesamt 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögen nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist. Soweit sich Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in gleicher Währung gegenüberstehen, werden sie auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (5) Verzinsliche Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 werden nur erworben, wenn sie über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Rating erhalten würden. Verliert ein Wertpapier die in Satz 1 genannte Voraussetzung nach seinem Erwerb für das OGAW-Sondervermögen, wird die Gesellschaft seine Veräußerung innerhalb eines Jahres anstreben. Der Anteil der Wertpapiere nach Satz 2 darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (6) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist, darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von der Europäischen Union, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Ge-

bietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens überschreiten.

- (8) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von privatrechtlichen Unternehmen und nicht vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, garantiert ausgestellt worden sind (Unternehmensanleihen), darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (9) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
- (10) Die in den Absätzen 1 bis 6 und 8 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wert- oder Laufzeitveränderungen von im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten OGAW-Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.
- (11) Eine Über- oder Unterschreitung der in Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 und Absatz 8 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Derivate werden für diese Zwecke mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das OGAW-Sondervermögen gegen Verluste durch im OGAW-Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere

- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren oder zur Steuerung der Duration des zinsbezogenen Teils des OGAW-Sondervermögens eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des OGAW-Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des OGAW-Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten OGAW-Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des OGAW-Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des OGAW-Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der

Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung Wechselkursgesichert sind.

- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Pauschalvergütung, Mindestanlage Summe oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine, Miteigentum

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des OGAW-Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.
- (3) Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch von der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG als Depotbank unterzeichnet sind, behalten unabhängig vom Übergang der Depotbankfunktion auf die Dresdner Bank AG ihre Gültigkeit.
- (4) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit Euro Rentenfonds >>K<<“, „Allianz-dit Euro Rentenfonds >>K<<“ und „Allianz PIMCO Euro Rentenfonds >>K<<“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet,

bleiben unberührt. Diese Anteilscheine besitzen weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 3,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die übrigen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.

§ 7 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 0,65 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,46 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
 - b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
 - c) Vergütung für die Verwahrstelle,
 - d) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,

- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einem dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
- k) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
- l) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.

2.
 - a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.
- (3) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäfts-

jahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 9 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der
Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft
verwaltete OGAW-Sondervermögen
Allianz Europazins,
die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für
OGAW-Sondervermögen aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:
 - a) verzinsliche, auf eine europäische Währung lautende Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, wertpapiermäßig ausgestaltete Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere der genannten Wertpapiergattungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren;
 - b) Aktien und Aktien gleichwertige Papiere, aber nur soweit sie in Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- und Optionsrechten bei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen erworben werden; so erworbene Aktien oder Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen;
 - c) Indexzertifikate und andere Zertifikate, die auf eine europäische Währung lauten und deren Risikoprofil mit den unter Buchstabe a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf eine eu-

europäische Währung lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren;

3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf eine europäische Währung lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren;
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch verzinsliche Vermögensgegenstände nur, wenn sie auf eine europäische Währung lauten und Aktien und Aktien gleichwertige Papiere nur, soweit sie in Ausübung eines Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechts erworben werden; so erworbene Aktien oder Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2 und Nr. 6 von Emittenten, die ihren Sitz in einem europäischen Land haben oder die einen überwiegenden Anteil ihres Umsatzes und / oder Gewinne in dem genannten Raum erwirtschaften oder Holdinggesellschaften, die überwiegend in Unternehmen mit Sitz in Europa investiert sind, darf insgesamt zwei

Drittel des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Optionsanleihen und Wandelschuldverschreibungen werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

- (2) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), 2 und 3 angelegten Teils des OGAW-Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, muss zwischen drei und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.
- (3) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (4) Verzinsliche Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 werden nur erworben, wenn sie über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Rating erhalten würden. Verliert ein Wertpapier die in Satz 1 genannte Voraussetzung nach seinem Erwerb für das OGAW-Sondervermögen, wird die Gesellschaft seine Veräußerung innerhalb eines Jahres anstreben. Der Anteil der Wertpapiere nach Satz 2 darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (5) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist, darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (6) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von der Europäischen Union, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens überschreiten.
- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von privatrechtlichen Unternehmen und nicht vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ange-

hört, garantiert ausgestellt worden sind (Unternehmensanleihen), darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

- (8) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
- (9) Die in den Absätzen 1 bis 5 und 7 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wert- oder Laufzeitveränderungen von im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten OGAW-Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.
- (10) Eine Überschreitung der in Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 und Absatz 7 genannten Grenzen durch Erwerb entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Derivate werden für diese Zwecke mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das OGAW-Sondervermögen gegen Verluste durch im OGAW-Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren oder zur Steuerung der Duration des zinsbezogenen Teils des OGAW-Sondervermögens eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des OGAW-Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des OGAW-Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten OGAW-Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des OGAW-Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des OGAW-Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Pauschalvergütung, Mindestanlage summe oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine, Miteigentum

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des OGAW-Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.
- (3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Eurozins“, „dit-Europazins“, „Allianz-dit Europazins“ und „Allianz PIMCO Europazins“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlage summe nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 3,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die übrigen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.

§ 7 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

(1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 0,94 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,65 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,
- d) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einem dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
- k) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
- l) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
2.
 - a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,

(3) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeabschlüsse und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft

selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 9 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der
Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft
verwaltete OGAW-Sondervermögen
Allianz Fondirent,
die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft
für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ mit der Ausnahme, dass Derivate, die sich auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nr. 4 KAGB oder auf Aktienindizes beziehen, nicht abgeschlossen sowie Optionsscheine nicht erworben werden dürfen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller investiert sein.

- (2) Die Gesellschaft darf hierbei in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von der Europäischen Union, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
- (3) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller investiert sein. Aus Wandlungen hervorgegangene Aktien sind unverzüglich, jedoch interessewährend zu veräußern.
- (4) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrundeliegt.
- (5) Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs.1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (6) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (7) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.
- (8) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteile an in- und ausländischen OGAW, anderen inländischen Sondervermögen sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muß sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3

Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das OGAW-Sondervermögen gegen Verluste durch im OGAW-Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des OGAW-Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des OGAW-Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten OGAW-Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des OGAW-Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des OGAW-Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch

wechsellkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechsellkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechsellkursgesichert sind.

- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Pauschalvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteilscheine, Miteigentum

- (1) Die derzeitigen Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen (5er, 10er und 100er) ausgestellt. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

- (2) Im Falle der Bildung von Anteilklassen werden diese jeweils in einer Globalurkunde verbrieft. Die Anteilhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht im Falle der Verbriefung in einer Globalurkunde nicht.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 4,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (3) Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dem Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende übernächste Wertermittlungstag.

§ 7

Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,04 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,65 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanage-

ment, administrative Tätigkeiten),

- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,
- d) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
- k) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
- l) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen am Ende eines jeden Monats entnommen werden.

- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
2.
 - a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben
- (3) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung / Thesaurierung

- (1) Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und

nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und realisierte Veräußerungsgewinne können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheines bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen ohne Abzug von Kosten, wenn es sich hierbei um Anteilscheine mit effektiven Stücke handelt. Im Falle der Verbriefung von Anteilscheinen in einer Globalurkunde erfolgt die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ohne Abzug von Kosten.
- (5) Im Falle der Bildung thesaurierender Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

ANTEILSCHEINE UND NAMENSBEZEICHNUNG

§ 10

Namensbezeichnung

- (1) Anteilscheine dieses OGAW-Sondervermögens, die noch von der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG (bis zum 1. September 1998 Bayerische Vereinsbank AG), München, als Depotbank unterzeichnet sind, behalten unabhängig von dem Übergang der Depotbankfunktion auf die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, ihre Gültigkeit.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „FONDIRENT“, „ADIG Fondirent“, „cominvest Fondirent“ und „Allianz PIMCO Fondirent“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit. Das gleiche gilt mit Verschmelzung auch für die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung cominvest Adiglobal.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der
Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
OGAW-Sondervermögen
Allianz Internationaler Rentenfonds,
die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft
für OGAW-Sondervermögen aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:

- a) Verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, wertpapiermäßig ausgestaltete Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere der genannten Wertpapiergattungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
- b) Aktien und Aktien gleichwertige Papiere, aber nur soweit sie in Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- und Optionsrechten bei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen erworben werden; so erworbene Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

- c) Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil mit den unter Buchstabe a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
 3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
 4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch Aktien und Aktien gleichwertige Papiere nur, soweit sie in Ausübung eines Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechts erworben werden; so erworbene Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Optionsanleihen und Wandelschuldverschreibungen werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (2) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), 2 und 3 angelegten Teils des OGAW-Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, muss zwischen drei und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.
- (3) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (4) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die nicht über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Rating erhalten würden, darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (5) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. als „entwickelt“ klassifiziert ist, darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
- (6) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von privatrechtlichen Unternehmen und nicht vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, garantiert ausgestellt worden sind (Unternehmensanleihen), darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von der Europäischen Union, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens überschreiten.
- (8) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
- (9) Die in den Absätzen 1 bis 6 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wert- oder Laufzeitveränderungen von im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten OGAW-Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.
- (10) Eine Über- oder Unterschreitung der in den Absätzen 4 bis 6 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Derivate werden für diese Zwecke mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das OGAW-Sondervermögen gegen Verluste durch im OGAW-Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstän-

- de innerhalb des OGAW-Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
 - das Marktrisikopotenzial des OGAW-Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten OGAW-Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des OGAW-Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des OGAW-Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Pauschalvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine, Miteigentum

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des OGAW-Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.
- (3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Internationaler Rentenfonds“, „dit-Internationaler Rentenfonds“, „Allianz-dit Internationaler Rentenfonds“ und „Allianz PIMCO Internationaler Rentenfonds“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 3,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die übrigen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.
- (3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,04 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,65 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:
- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
 - b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
 - c) Vergütung für die Verwahrstelle,
 - d) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die

Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,

- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
- k) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
- l) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.

2.
 - a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.
- (3) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge

15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 9 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der
Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft
verwaltete OGAW-Sondervermögen
Allianz Internationaler Rentenfonds »K«
die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft
für OGAW-Sondervermögen aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:
 - a) Verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalverschreibungen, Nullkuponanleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, wertpapiermäßig ausgestaltete Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere der genannten Wertpapiergattungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
 - b) Aktien und Aktien gleichwertige Papiere, aber nur soweit sie in Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- und Optionsrechten bei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen erworben werden; so erworbene Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.
 - c) Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil mit den unter Buchstabe a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, die auch auf Fremdwährung lauten können; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, die auch auf Fremdwährung lauten können; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch Aktien und Aktien gleichwertige Papiere nur, soweit sie in Ausübung eines Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechts erworben werden; so erworbene Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Optionsanleihen und Wandelschuldverschreibungen werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (2) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), 2 und 3 angelegten Teils des OGAW-Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, muss zwischen einem und vier Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.
- (3) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (4) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die nicht über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Rating erhalten würden, darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (5) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. als „entwickelt“ klassifiziert ist, darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
- (6) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von privatrechtlichen Unternehmen ausgestellt und nicht vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, garantiert worden sind (Unternehmensanleihen), darf vorbehaltlich des Absatzes 10 insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von der Europäischen Union, von einem Mitgliedsstaat der

Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens überschreiten.

- (8) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
- (9) Die in den Absätzen 1 bis 6 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wert- oder Laufzeitveränderungen von im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten OGAW-Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.
- (10) Eine Über- oder Unterschreitung der in den Absätzen 4 bis 6 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Derivate werden für diese Zwecke mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das OGAW-Sondervermögen gegen Verluste durch im OGAW-Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des OGAW-Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,

- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des OGAW-Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten OGAW-Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des OGAW-Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des OGAW-Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Pauschalvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine, Miteigentum

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Anteile des OGAW-Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht.
- (3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Internationaler Rentenfonds »K«“, „dit-Internationaler Rentenfonds »K«“, „Allianz-dit Internationaler Rentenfonds »K«“ und „Allianz PIMCO Internationaler Rentenfonds »K«“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 3,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die übrigen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.
- (3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 0,85 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,61 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
 - b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,

- c) Vergütung für die Verwahrstelle,
- d) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
- k) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
- l) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
2.
 - a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.
- (3) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des

Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.

- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 9 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft
verwaltete OGAW-Sondervermögen
Allianz SGB Renten
für Sozialversicherungsträger,
die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft
für das OGAW-Sondervermögen aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und zwar ausschließlich Schuldverschreibungen von Ausstellern, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und die an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen oder einbezogen sind oder deren Zulassung zum Handel an einer Börse in der Europäischen Union oder deren Zulassung oder Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt. Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nr. 4 KAGB, die von Vermögensgegenständen, die gemäß Nr. 1 für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können, oder von Wechselkursen oder

Währungen abgeleitet sind. Geschäfte, die folgende Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

- Derivate, die von Aktien oder Aktienindizes abgeleitet sind,
- Derivate, die von Renten oder Rentenindizes abgeleitet sind und
- Swaps,

5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, welche die Anforderungen gemäß § 198 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe a) KAGB erfüllen.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Die Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 müssen auf Euro, Schweizer Franken oder einer Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern sie nicht auf Euro lauten, sind die Vermögensgegenstände gegen das Währungskursrisiko abzusichern.
- (2) Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Schuldverschreibungen gemäß § 1 Nr. 1 investiert sein.
- (3) Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller:
 - Bundesrepublik Deutschland,
 - Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Saarland, Bremen, Sachsen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Hessen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen,
 - Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Italien, Litauen, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Finnland, Österreich, Polen, Frankreich, Portugal, Schweden, Spanien, Irland, Griechenland, Großbritannien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern, Rumänien,
 - andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen

mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

- (4) Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (5) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten von Ausstellern investiert sein, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und die an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen oder einbezogen sind oder deren Zulassung zum Handel an einer Börse in der Europäischen Union oder deren Zulassung oder Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt. Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (6) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bei einem Kreditinstitut gehalten werden. Abweichend von § 7 Satz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ muss sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz befinden und zudem eine Sicherungseinrichtung der jeweiligen Kreditwirtschaft des betreffenden Landes bestehen, die derjenigen in Deutschland gleichwertig ist. Abweichend von § 7 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ müssen diejenigen Bankguthaben, die ggf. auf eine fremde Währung lauten, durch ein Devisentermingeschäft für ihre Laufzeit gegen den Euro abgesichert werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
- (7) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Geldmarktinstrumente gemäß § 52 Nr. 2 KAGB investiert werden, sofern diese die Voraussetzungen gemäß Absatz 5 erfüllen oder in Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 KAGB investiert werden, wenn es sich um eine Forderung gegenüber einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder gegenüber der Schweiz handelt und für die betreffende Forderung eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft des jeweiligen Landes, die derjenigen in Deutschland gleichwertig ist, die Gewährleistung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft darf die in § 1 Nr. 4 genannten Derivate ausschließlich mit dem Ziel einsetzen, das OGAW-Sondervermögen gegen Verluste durch im OGAW-Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungs-

merkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Pauschalvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 5

Anteilscheine, Miteigentum

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber werden ausschließlich in Globalurkunden verbriefte. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 4,00 % des Anteilwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt der Ausgabeaufschlag 2,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen sowie für eine oder mehrere Anteilklassen keinen Ausgabeaufschlag zu erheben. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht den für jede Anteilklasse jeweils berechneten Ausgabeaufschlag an. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.

§ 7

Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

(1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 0,85 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,49 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,
- d) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zu-

sammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,

- i) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
- k) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
- l) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen am Ende eines jeden Monats entnommen werden.

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
2.
 - a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

(3) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine we-

sentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung / Thesaurierung

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen sowie bei Bildung von ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ohne Abzug von Kosten.
- (5) Im Falle der Bildung thesaurierender Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

NAMENSBEZEICHNUNG

§ 10
Namensbezeichnung

Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „SGB-Corent“, „cominvest SGB-Corent“ und „Allianz PIMCO SGB Renten“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.

Die Geschäftsführung